

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 31. Oktober 2007

Datum	I n h a l t	Seite
25.10.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	720
	2251-11-S	
11. 9.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter	721
	2023-4-I	
5.10.2007	Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (POFDH)	722
	7803-7-L	
17.10.2007	Verordnung über eine Umlage für Milch	727
	7842-6-L	
18.10.2007	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern .	728
	793-3-L	
10.10.2007	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2007 Vf. 15-VII-06 betreffend die Frage, ob der Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), gegen die Bayerische Verfassung verstößt	729
-	Druckfehlerberichtigung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZAPO/hD) vom 13. September 2007 (GVBl S. 655)	730
	2038-3-7-6-L	
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für das Jahr 2006 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2006) vom 19. September 2007 (GVBl S. 672)	730
	86-7-2-A	

2251-11-S

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Mediendienste-Staatsvertrags und des
Jugendmedienschutz-Staatsvertrags**

Vom 25. Oktober 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundf. und Jugendmediensch.)“

2. In Art. 1 werden die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

4. In Art. 4 Nr. 2 werden die Worte „§ 55 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§ 63 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2023-4-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der
staatlichen Rechnungsprüfungsstellen
der Landratsämter**

Vom 11. September 2007

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter – RPrGV – (BayRS 2023-4-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gebühr beträgt für Prüfungsleistungen

ab dem 1. Januar 2008 265 € je Prüfer und 160 € je Prüfungsgehilfe sowie

ab dem 1. Januar 2009 369 € je Prüfer und 252 € je Prüfungsgehilfe

für jeden vollen und den letzten angefangenen Prüfungstag. ²Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden

ab dem 1. Januar 2008 33 € je Prüfer und 20 € je Prüfungsgehilfe und

ab dem 1. Januar 2009 44 € je Prüfer und 30 € je Prüfungsgehilfe

für jede volle und die letzte angefangene Stunde berechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 11. September 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7803-7-L

Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (POFDH)

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 89 Abs. 2 Nr. 12, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹Die Ausbildung an den Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (Fachschulen) schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung (Prüfung) ab, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung des Berufs der Dorfhelferin und des Dorfhelfers besitzen und damit das Bildungsziel erreicht haben. ²Das Bildungsziel ist die Befähigung, fremde landwirtschaftliche Haushalte in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation zu erkennen und die daraus erwachsenden Aufgaben in der Haushaltsführung und Familienversorgung, im erzieherischen und pflegerischen Bereich selbstverantwortlich zu übernehmen sowie im landwirtschaftlichen Betrieb mitzuwirken.

(2) ¹Die Prüfungstermine und den Termin für die Anmeldung zur Prüfung gibt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach Anhörung der Fachschule bekannt. ²Diese unterrichtet die Studierenden rechtzeitig über alle Termine.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium bestelltes vorsitzendes Mitglied,
2. die Schulleitung oder ihre Vertretung,
3. Lehrkräfte, die in Prüfungsfächern unterrichten,
4. ein Mitglied als Vertretung des Schulträgers,
5. mindestens ein Mitglied aus der Praxis mit Ausbil-
dereignung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach

Abs. 1 Nrn. 4 und 5 werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Schulträgers für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken; er beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Prüfung und bei der Beschlussfassung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder befangen sind. ⁵Das vorsitzende Mitglied weist die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

(4) Über den Ablauf der Prüfung, der Notenkonferenz und der beschließenden Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. sich termingerecht bei der Fachschule zur Prüfung angemeldet hat,
2. die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft mit Erfolg abgelegt und den Grundlehrgang in tierischer Erzeugung besucht hat,
3. den erfolgreichen Besuch der zweisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Haushalt und Familie, nachweist und
4. die Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer besucht.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Staatsministerium. ²Die Ablehnung eines Zulassungsantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Das Staatsministerium kann von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 Ausnahmen genehmigen, wenn ein vergleichbarer Fachschulbesuch nachgewiesen wird.

§ 4

Prüfungsteile, Prüfungsfächer

¹Die Prüfung bezieht sich auf folgende Fächer:

1. Familienpsychologie und -soziologie,
2. Gesundheits- und Krankenpflege,
3. Berufs- und Arbeitspädagogik.

²Die Prüfung wird in den Fächern nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 schriftlich und in den Fächern nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 praktisch durchgeführt. ³Ein Bestandteil der Prüfung ist die Facharbeit.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. § 4 Satz 1 Nr. 1 | 90 Minuten, |
| 2. § 4 Satz 1 Nr. 3 | 180 Minuten. |

(2) ¹Für die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 reicht die Schulleitung zwei Vorschläge ein. ²Das Staatsministerium legt hieraus die Prüfungsthemen fest und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ³Für die schriftliche Prüfung nach Abs. 1 Nr. 2 wird das durch den Meisterprüfungsausschuss ausgewählte Thema auch für die Dorfhelferinnenschule bestimmt. ⁴Die Prüfungsaufgabe wird der Schulleitung in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden.

(3) ¹An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. ²Die Platznummern der Studierenden sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Auf den Prüfungsarbeiten sind nur die Platznummern anzugeben. ⁴Erst, wenn die Endnoten der Prüfungsarbeiten feststehen, darf das unter Verschluss befindliche Verzeichnis der Platznummern geöffnet werden.

(4) ¹Die Aufsicht führen zwei von der Schulleitung bestimmte Personen durch. ²Die Lehrkraft, die die Prüfungsarbeit korrigiert, darf keine Aufsicht führen.

(5) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als erstprüfende Person und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ²Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten des Erst- und Zweitkorrektors, dabei dürfen die Noten der Prüfer sich nicht um mehr als eine Notenstufe unterscheiden.

§ 6

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 2 besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung mit 20 Minuten Ausarbeitungszeit und einer praktischen Durchführung mit bis zu 40 Minuten Arbeitszeit. ²Die Aufgaben werden durch Los zugeteilt; unmittelbar anschließend erfolgen die schriftliche Ausarbeitung und die praktische Durchführung. ³Für die Auswahl der Arbeitsmittel sind die Studierenden selbst verantwortlich. ⁴Die Leistung in der praktischen Prüfung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 wird von jedem Prüfer nach Bewertungsbögen des Staatsministeriums mit

einer ganzen Note bewertet. ⁵Die Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten beider Prüfer.

(2) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 3 besteht aus einer Arbeitsunterweisung von bis zu 45 Minuten und einem dazugehörigen Prüfungsgespräch mit einer Dauer von bis zu 15 Minuten (Verwendung der Formblätter des Staatsministeriums). ²Das Thema der Arbeitsunterweisung wird in Abstimmung mit den Studierenden ausgewählt und sieben Tage vor Prüfungsbeginn zugeteilt. ³Die Leistungen werden von der zuständigen Lehrkraft und einem Mitglied der Praxis mit Ausbildereignung auf der Grundlage des Bewertungsbogens des Staatsministeriums bewertet, wobei jeder Prüfer jeweils eine ganze Note festlegt; die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten beider Prüfer.

§ 7

Facharbeit

¹Die Studierenden haben während des Semesters eine Facharbeit zu erstellen. ²Dazu schlagen sie ein Thema mit einer Situation aus dem Einsatzpraktikum vor. ³Die Bearbeitungsdauer der Facharbeit beträgt vier Monate. ⁴Die Facharbeit wird als schriftliches Dokument abgegeben, in einer Präsentation 10 Minuten vorgestellt und in einem anschließenden Prüfungsgespräch, Dauer bis zu 20 Minuten, erläutert. ⁵Die die Facharbeit betreuende Lehrkraft und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden über die endgültige Formulierung und bewerten Dokumentation und Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch mit jeweils einer ganzen Note; § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Dabei wird die schriftliche Arbeit zweifach, die Präsentation mit Prüfungsgespräch einfach gewertet. ⁷Thema und Note der Facharbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 8

Noten für die Prüfung

(1) ¹Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der schriftlichen Prüfungsarbeit (§ 5 Abs. 5). ²Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Note der praktischen Prüfung (§ 6 Abs. 1). ³Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus dem Mittelwert der Note der schriftlichen Prüfung (§ 5 Abs. 5) und der Gesamtnote der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch (§ 6 Abs. 2), wobei die Gesamtnote der praktischen Arbeitsunterweisung zweifach gezählt wird; sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungs- und Zeugnisnoten.

§ 9

Zeugnisnoten

(1) ¹Vor Beginn der Prüfung werden die Semesterfortgangsnoten festgestellt. ²Die Fortgangsnoten werden aus den Leistungsnachweisen der einzelnen

Pflichtfächer ermittelt, wobei das arithmetische Mittel aus den Noten der Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten der Stegreifaufgaben einfach zu werten sind. ³Die Semesterfortgangsnoten werden auf zwei Dezimalstellen ermittelt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs der Prüfung wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Prüfungsnote (Zahlenwert) zu gleichen Teilen gewertet. ²In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ³Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Die im Abschlusszeugnis auszuweisende Gesamtnote wird aus den auf jeweils zwei Dezimalstellen errechneten Noten der Prüfungsfächer, den Noten der sonstigen Pflichtfächer und der Facharbeit gebildet; dabei werden die Noten (Zahlenwert) der Prüfungsfächer je zweifach und die Noten der sonstigen Pflichtfächer und die Noten der Facharbeit (Zahlenwert) je einfach gewertet. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Für Studierende wird der Hinweis aufgenommen, dass eine im ersten Fünftel des jeweiligen Abschlussjahrgangs liegende Prüfungsnote in der beruflichen Fortbildungsprüfung erreicht wurde.

§ 10

Notenstufen

(1) ¹Der Begriff „Anforderungen“ im Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. ²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00	bis	1,50	Note 1,
1,51	bis	2,50	Note 2,
2,51	bis	3,50	Note 3,
3,51	bis	4,50	Note 4,
4,51	bis	5,50	Note 5,
5,51	bis	6,00	Note 6.

(3) Die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsbögen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 11

Bestehensregelung

(1) ¹Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote

als „ausreichend“ ist das Semester nicht bestanden, wenn für ein Prüfungsfach (§ 4 Satz 1) oder die Facharbeit die Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in einem der übrigen Pflichtfächer die Note „ungenügend“ oder für mehr als ein Pflichtfach die Note „mangelhaft“ erteilt wurde.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhalten die Studierenden ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

(3) ¹Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

§ 12

Berufs- und Arbeitspädagogik

¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ (sowohl in der Arbeitsunterweisung als auch in der Klausur) sind die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen. ²Im Zeugnis wird der Nachweis vermerkt.

§ 13

Unterschleif

¹Bedienen sich Studierende bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder machen den Versuch dazu, erhalten sie für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“; als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel. ²Nach Satz 1 kann auch verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird. ³Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird; die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 14

Verhinderung an der Teilnahme und Nachholung der Prüfung

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Haben sich Studierende der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumen Studierende die Prüfung nach § 4 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, so findet mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils, eine Nachprüfung statt. ²Die Aufgaben dafür sind dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen. ³Versäumen Studierende die Prü-

fung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Nehmen Studierende aus zu vertretenden Gründen an einer Prüfungsleistung nicht teil, oder geben sie die Facharbeit nicht fristgerecht ab, so erhalten sie hierfür die Note „ungenügend“. ⁵Kann die Facharbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben werden, kann der Schulleiter auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.

§ 15

Berufsbezeichnung

¹Studierende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach einem vom Staatsministerium vorgegebenen Vordruck und eine Urkunde. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Dorfhelferin“ oder „Staatlich geprüfter Dorfhelfer“ zu führen.

§ 16

Prüfung für andere Bewerbende

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer

1. die Zulassung termingerecht bei der Fachschule beantragt hat,
2. die von der Fachschule mit Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschriebenen Praktika und Lehrgänge besucht hat,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
4. den Besuch eines Grundlehrgangs in tierischer Erzeugung nachweist,
5. die Abschlussprüfung im Beruf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden hat und
6. die Ausbildungsbeurteilung nach dem Berufsbildungsgesetz nachweist.

²Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer

1. die Zulassung termingerecht bei der Fachschule beantragt hat,
- 2.a) die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (mit Bezug zur Landwirtschaft) bestanden oder die staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, oder die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, erfolgreich besucht hat oder
- b) die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (ohne Bezug zur Landwirtschaft) bestanden oder die staatliche Fachakademie für Hauswirtschaft bestanden hat und mindestens ein halbes Jahr Praxis in einem landwirtschaftlichen Betriebshaushalt nachweist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten der Vorbildung und beruflichen Tätigkeiten lückenlos enthält,
2. die Nachweise über die nach Abs. 1 Nr. 2 absolvierten Praktika und Lehrgänge,
3. beglaubigte Ablichtungen des Zeugnisses nach Abs. 1 Nr. 5.

(3) Zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach § 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird in folgenden Fächern schriftlich, mündlich und praktisch geprüft:

1. Haushaltsmanagement: 180 Minuten, schriftlich
2. Ernährung und Service: 90 Minuten, schriftlich
3. Erziehung und Familie: 90 Minuten, schriftlich
4. Unternehmensgründung
 - a) dokumentierte Präsentation: 15 Minuten
 - b) Kolloquium zum Thema der Präsentation: 30 Minuten, mündlich

5. Gesprächsführung: 15 Minuten, mündlich
6. Gestalten und Beschäftigen: 90 Minuten einschließlich schriftlicher Ausarbeitung, praktisch
7. Berufskunde: 15 Minuten, mündlich
8. Recht- und Sozialkunde: 15 Minuten, mündlich

(4) Die Facharbeit wird analog § 7 erstellt und geprüft.

(5) Für die in Abs. 1 Nr. 7 genannten Bewerber entfallen die Prüfungsfächer nach Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und § 4 Satz 1 Nr. 3.

(6) ¹Die im Abschlusszeugnis auszuweisende Gesamtnote wird aus den auf jeweils zwei Dezimalstellen errechneten Noten der Prüfungsfächer und der Note der Facharbeit gebildet; dabei werden die Noten (Zahlenwerte) der Prüfungsfächer nach § 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 je zweifach, der übrigen Prüfungsfächer sowie die Note der Facharbeit je einfach gewertet. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. ⁵Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(7) ¹Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend“ ist die Prüfung nicht bestanden, wenn für ein Prüfungsfach (§ 4 Satz 1) oder die Facharbeit die Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in einem der übrigen Prüfungsfächer die Note „ungenügend“ oder für mehr als ein Prüfungsfach die Note „mangelhaft“ erteilt wurde. ³Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite

Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

(8) §§ 1 bis 15 gelten entsprechend, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2006 tritt die Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer vom 10. Dezember 1999 (GVBl 2000 S. 23, BayRS 7803-7-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), außer Kraft. ³Für Studierende, die vor dem 1. November 2006 die Fachschule begonnen haben, gilt die in Satz 2 genannte Fassung.

München, den 5. Oktober 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

7842-6-L

Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 17. Oktober 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl S. 635), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Erhebung der Umlage

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) erhebt von den Inhabern von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (Betriebsinhaber) für die von Milcherzeugern an sie angelieferten Mengen an Milch und Rahm eine Umlage.

(2) Die Umlage wird für jeweils einen Monat berechnet (Erhebungszeitraum).

§ 2

Höhe der Umlage

(1) Die Umlage beträgt 0,15 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.

(2) Die Einheiten von Rahm sind zur Errechnung der Umlage in die entsprechenden Einheiten von Milch unter Zugrundelegung des jeweiligen monatlichen Durchschnittsfettgehalts der Anlieferungsmilch umzurechnen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Umlageschuld

(1) Die Umlageschuld entsteht im Zeitpunkt der Annahme der Milch.

(2) Die Umlageschuld wird am 25. des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 4

Meldung und Schätzung der Milch- und Rahmmengen

(1) Die Betriebsinhaber melden der Landesanstalt auf den von ihr herausgegebenen Vordrucken jeweils

bis zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats die von den Milcherzeugern angenommenen Milch- und Rahmmengen.

(2) Wird die Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet, so schätzt die Landesanstalt die im Erhebungszeitraum angefallenen Milch- und Rahmmengen.

§ 5

Festsetzung der Umlage

Die Landesanstalt setzt die Höhe der zu zahlenden Umlageschuld für jeden Erhebungszeitraum auf der Grundlage der gemäß § 4 eingegangenen Meldungen oder der Schätzungen durch Verwaltungsakt (Bescheid) fest.

§ 6

Stundung, Erlass und Beitreibung der Umlage

(1) Die Landesanstalt entscheidet nach Art. 59 der Bayerischen Haushaltsordnung über Anträge auf Stundung oder Erlass der Umlageschuld.

(2) Gestundete Umlagebeträge sind in Höhe von 2 v. H. über dem bei Bewilligung der Stundung geltenden Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinzen.

(3) Rückständige Umlagebeträge und Zinsen werden nach § 23 Abs. 2 Milch- und Fettgesetz beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl S. 1052), außer Kraft. ²Für vorläufige Bescheide, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, ist § 5 Abs. 2 der bisherigen Verordnung weiter anzuwenden.

München, den 17. Oktober 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister

793-3-L

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 18. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 4, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 Abs. 3, Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 7 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 1 und 6 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2006 (GVBl S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 32 folgende Fassung:

„§ 32 Erprobungen, Inkrafttreten“

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Erteilung des Fischereischeins werden der bayerischen Fischerprüfung die nach dem Recht anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Fischerprüfungen gleichgestellt, sofern der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte. ²Gleichgestellt werden auch

1. die von den US-Streitkräften in Deutschland durchgeführte Fischerprüfung,

2. sonstige von der Prüfungsbehörde (§ 3 Abs. 2 Satz 3) als gleichwertig anerkannte inländische Prüfungen auf dem Gebiet der Fischerei.“

4. § 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. c und d werden durch folgenden Buchst. c ersetzt:

„c) in Deutschland unter Befreiung von der landesgesetzlichen Pflicht zur Ablegung einer Fischerprüfung einen Fischereischein erhalten haben;“

b) In Nr. 4 wird der Strichpunkt nach dem Wort „können“ gestrichen.

c) Nr. 5 wird aufgehoben.

5. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bewerber ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern können nach Maßgabe der Prüfungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.“

6. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Erprobungen, Inkrafttreten

(1) ¹Zur Erprobung neuer Verfahren mit dem Ziel einer Online-Anwendung kann das Staatsministerium nach Anhörung des Landesfischereiverbands Bayern e.V von den einschlägigen Verfahrensvorschriften dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen oder zulassen. ²Regelungen im Sinn des Satzes 1 sind zu befristen und amtlich bekannt zu machen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

München, den 18. Oktober 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 10. Oktober 2007 Vf. 15-VII-06**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2007 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

der Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

Der Antrag wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), - soweit er Wohnungen betrifft - in verfassungskonformer Auslegung um die Einschränkungen zu ergänzen ist, die sich aus dem unmittelbar anzuwendenden Art. 13 Abs. 7 GG ergeben.

Leitsatz:

Art. 24 Abs. 3 GO ist - soweit er Wohnungen betrifft - in verfassungskonformer Auslegung um die Einschränkungen zu ergänzen, die sich aus dem unmittelbar anzuwendenden Art. 13 Abs. 7 GG ergeben.

München, den 10. Oktober 2007

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2038-3-7-6-L

Druckfehlerberichtigung

In § 23 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZAPO/hD) vom 13. September 2007 (GVBl S. 655) entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“

86-7-1-A

Druckfehlerberichtigung

Die Gliederungsnummer der Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für das Jahr 2006 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2006) vom 19. September 2007 (GVBl S. 672) muss richtig wie folgt lauten:

86-7-2-A

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134